

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt Unna vom 01.07.2020

Aufgrund des Kinderbildungsgesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Belastungsausgleichsgesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), zuletzt geändert durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine weitere Förderung in der Kindertagespflege ist nur bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend möglich.
- (2) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege im Bezirk des Jugendamtes der Kreisstadt Unna.
- (3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus Unna offen.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Unna sowie für die von der Kreisstadt Unna vermittelte Kindertagespflege erhebt die Kreisstadt Unna als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 51 Abs. 1 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gem. § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und richten sich nach dem Umfang der Betreuungszeit.
- (5) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist ein Antrag beim Bereich Jugend und Familie der Kreisstadt Unna zu stellen.
- (6) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung der Kreisstadt Unna gem. §51 Abs. 2 KiBiz die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, das Aufnahme- und Abmeldedatum der aufzunehmenden Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats in dem das Kind ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet oder in dem die Kindertagespflege eingestellt wird.
- (3) Beitragszeitraum für die Kindertagesbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1.8.-31.7 des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden.
Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzuge-rechnet.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. § 51 Abs. 1 KiBiz von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Jüngere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen aus Unna, die gem. § 4 an die Stelle der Eltern treten, die zeitgleich Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Unna in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich beitragsfrei. Würden sich ohne Anwendung der Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge für die Kinder ergeben, so wird der höhere Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch für Pflegekinder.
- (4) Gem. § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2021/2022 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Besuchen während des beitragsfreien Jahres Geschwisterkinder oder Pflegekinder ebenfalls eine Einrichtung oder erhalten diese Kinder Tagespflege, so werden für diese während des beitragsfreien Jahres ebenfalls keine Beiträge erhoben.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder die Kindertagespflege in Anspruch nimmt.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 5. eines Monats fällig.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine SEPA- Lastschrift oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.
Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommens-**S**teuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Sollten für dieses Jahr noch keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können (z. B. im Jahr der Erstanmeldung), wird zunächst das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Elternbeitrages erfolgt dann im Folgejahr rückwirkend für den Zeitraum der Beitragspflicht des Vorjahres. Bei der rückwirkenden Überprüfung von Elternbeiträgen wird das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen im Kalenderjahr für die in diesem Kalenderjahr bestehende Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich hier eine andere als die festgesetzte Beitragshöhe, so ist der Beitrag für den Zeitraum der Beitragspflicht in diesem Kalenderjahr neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder in die Kindertagespflege werden die Eltern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeschrieben und aufgefordert, eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und einzureichen. Ein Einkommensnachweis entsprechend des Absatzes 1 ist einzureichen.
- Während der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Einkommensnachweis über die Einkünfte des Vorjahres zur Überprüfung des Elternbeitrages einzureichen. Der Einkommensnachweis für das Jahr der Abmeldung von der Kindertagesbetreuung ist zu Beginn des Folgejahres einzureichen.
- Sofern die verbindliche Erklärung und/oder der Einkommensnachweis nicht und auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht eingereicht werden, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Unna, den 01.07.2020

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Anlage 1

Beiträge Kindertageseinrichtung

Gruppenstruktur	2 bis 6 Jahre		
Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	23 €	28 €	48 €
Bis 26.000 €	32 €	38 €	65 €
Bis 32.000 €	39 €	45 €	77 €
Bis 38.000 €	44 €	52 €	91 €
Bis 44.000 €	59 €	69 €	117 €
Bis 50.000 €	74 €	87 €	164 €
Bis 56.000 €	96 €	113 €	220 €
Bis 62.000 €	122 €	143 €	277 €
Bis 68.000 €	154 €	181 €	334 €
Bis 74.000 €	188 €	221 €	391 €
Bis 80.000 €	204 €	243 €	433 €
Bis 86.000 €	227 €	267 €	475 €
Üb. 86.000 €	249 €	292 €	516 €
Gruppenstruktur	unter 2 Jahren		
Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	54 €	64 €	80 €
Bis 26.000 €	74 €	87 €	109 €
Bis 32.000 €	94 €	111 €	138 €
Bis 38.000 €	116 €	136 €	170 €
Bis 44.000 €	149 €	175 €	219 €
Bis 50.000 €	191 €	224 €	281 €
Bis 56.000 €	222 €	262 €	327 €
Bis 62.000 €	252 €	297 €	371 €
Bis 68.000 €	285 €	335 €	419 €
Bis 74.000 €	317 €	374 €	466 €
Bis 80.000 €	354 €	414 €	514 €
Bis 86.000 €	387 €	453 €	564 €
Üb. 86.000 €	420 €	492 €	613 €

Anlage 2

Beiträge Kindertagespflege

Kindertagespflege: Beiträge für Kinder unter 2 Jahren									
Einkommensgruppe									
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std. je angefangene 5 Std. zusätzlich
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	22 €	32 €	43 €	54 €	59 €	64 €	72 €	80 €	11 €
Bis 26.000 €	30 €	44 €	59 €	74 €	81 €	87 €	98 €	109 €	15 €
Bis 32.000 €	38 €	56 €	75 €	94 €	103 €	111 €	125 €	138 €	19 €
Bis 38.000 €	46 €	70 €	93 €	116 €	126 €	136 €	153 €	170 €	23 €
Bis 44.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €	162 €	175 €	197 €	219 €	30 €
Bis 50.000 €	76 €	115 €	153 €	191 €	208 €	224 €	253 €	281 €	38 €
Bis 56.000 €	89 €	133 €	178 €	222 €	242 €	262 €	295 €	327 €	44 €
Bis 62.000 €	101 €	151 €	202 €	252 €	275 €	297 €	334 €	371 €	50 €
Bis 68.000 €	114 €	171 €	228 €	285 €	310 €	335 €	377 €	419 €	57 €
Bis 74.000 €	127 €	190 €	254 €	317 €	346 €	374 €	420 €	466 €	63 €
Bis 80.000 €	142 €	212 €	283 €	354 €	384 €	414 €	464 €	514 €	71 €
Bis 86.000 €	155 €	232 €	310 €	387 €	420 €	453 €	509 €	564 €	77 €
Üb. 86.000 €	168 €	252 €	336 €	420 €	456 €	492 €	553 €	613 €	84 €

Kindertagespflege: Beiträge für Kinder ab 2 Jahre									
Einkommensgruppe									
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std. je angefangene 5 Std. zusätzlich
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	9 €	14 €	18 €	23 €	26 €	28 €	38 €	48 €	5 €
Bis 26.000 €	13 €	19 €	26 €	32 €	35 €	38 €	52 €	65 €	6 €
Bis 32.000 €	16 €	23 €	31 €	39 €	42 €	45 €	61 €	77 €	8 €
Bis 38.000 €	18 €	26 €	35 €	44 €	48 €	52 €	72 €	91 €	9 €
Bis 44.000 €	24 €	35 €	47 €	59 €	64 €	69 €	93 €	117 €	12 €
Bis 50.000 €	30 €	44 €	59 €	74 €	81 €	87 €	126 €	164 €	15 €
Bis 56.000 €	38 €	58 €	77 €	96 €	105 €	113 €	167 €	220 €	19 €
Bis 62.000 €	49 €	73 €	98 €	122 €	133 €	143 €	210 €	277 €	24 €
Bis 68.000 €	62 €	92 €	123 €	154 €	168 €	181 €	258 €	334 €	31 €
Bis 74.000 €	75 €	113 €	150 €	188 €	205 €	221 €	306 €	391 €	38 €
Bis 80.000 €	82 €	122 €	163 €	204 €	224 €	243 €	338 €	433 €	41 €
Bis 86.000 €	91 €	136 €	182 €	227 €	247 €	267 €	371 €	475 €	45 €
Üb. 86.000 €	100 €	149 €	199 €	249 €	271 €	292 €	404 €	516 €	50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt Unna vom 01.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 01.07.2020

gez. Werner Kolter
Bürgermeister